

Mitteilungsblatt Nr. 167

Ordnung zur Nutzung der Chipkarte
an der Hochschule Lausitz (FH)

veröffentlicht am 21. Januar 2009

Der Senat der Hochschule Lausitz hat am 13.01.2009 gem. §§ 62 Abs. 2, 89 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (GVBI I Nr. 17 Seite 318) folgende Nutzungsordnung erlassen:

§ 1 Zweck

(1) Die Chipkarte ist das einheitliche Medium zur Autorisierung von Studierenden, Hochschulbediensteten, Angehörigen, Praktikanten und Gästen der Hochschule Lausitz für die Nutzung der von der Hochschule und vom Studentenwerk Frankfurt/Oder angebotenen Dienste. Die Chipkarte kann auch als Zahlungsmittel für Geldbeträge an den Hochschulstandorten Senftenberg und Cottbus eingesetzt werden.

(2) Die Chipkarte vereint mehrere Dienste in sich. Sie dient z. Zt. für die Arbeitszeiterfassung und die Gebäude- und Raumzugangskontrolle. Die Ergänzung weiterer Dienste ist vorgesehen. Dienste können u. a. sein: Leistungen des Studierendensekretariats, des Akademischen Auslandsamtes, des Prüfungsamtes, der Hochschulbibliothek, der Personal- und Allgemeinen Verwaltung und weiterer zentraler Einrichtungen.

§ 2 Nutzerkreis, Nutzungsdauer

(1) Die Chipkarte ist Eigentum der Hochschule Lausitz.

(2) Die Chipkarte wird den Studierenden, Hochschulbediensteten, Angehörigen, Praktikanten und Gästen der Hochschule Lausitz zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der angebotenen Dienste bzw. bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Chipkarte ist an die Dauer der Immatrikulation, die Tätigkeit oder den Aufenthalt an der Hochschule Lausitz gebunden.

(3) Die Chipkarte wird bei der Immatrikulation, Aufnahme der Tätigkeit bzw. Beginn des Aufenthalts an der Hochschule Lausitz gegen Empfangsbestätigung durch das Studentensekretariat bzw. das Personalbüro ausgehändigt. Sie ist nach der Exmatrikulation, nach dem Ende der Tätigkeit bzw. bei Beendigung des Aufenthaltes beim Verwaltungs-Service-Center der Hochschule Lausitz am Standort Senftenberg oder Cottbus zurück zu geben.

§ 3 Nutzung der Chipkarte, Persönliche Identifikations-Nummer (PIN)

(1) Die berührungslose Chipkarte im Scheckkartenformat ist mit einem Speicher (Mifare-Karte) ausgestattet. Auf der Chipkarte werden keine personenbezogenen Daten gespeichert.

(2) Die Nutzung der Chipkarte erfolgt an den Selbstbedienungsterminals auf den beiden Hochschulstandorten oder entsprechend der technischen Gegebenheiten je nach angebotenen Dienst.

(3) Für die Nutzung der Chipkarte bei der Arbeitszeiterfassung wird eine PIN an den Inhaber der Chipkarte vergeben. Der Chipkarteninhaber ist verpflichtet, die PIN vertraulich zu behandeln. Die PIN kann jederzeit geändert werden.

(4) Zuständig für die Vergabe und Änderung der PIN ist der jeweilige Dienstverwalter.

(5) Für die einzelnen Nutzergruppen der Chipkarte werden folgende Chipkartenfarben genutzt:

gelb: Hochschulbedienstete

blau: Studierende

grau: Hochschulangehörige, Praktikanten und Gäste.

§ 4

Aufbewahrung und Umgang

- (1) Die Chipkarte ist an einem sicheren Ort sorgfältig aufzubewahren.
- (2) Die Chipkarte ist personengebunden und nicht übertragbar. Jede Nutzung durch Dritte wird als Missbrauch gewertet.
- (3) Die Chipkarte ist nur zweckgebunden einzusetzen und sorgsam zu behandeln. Äußerlich sichtbare Merkmale und technische Funktionen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Veränderungen auf der Kartenoberfläche sind zu unterlassen (Bekleben, Beschriften o. ä.). Die Chipkarte darf weder stark gebogen, noch darf sie so aufbewahrt werden, dass es zu einer Dauerwölbung kommt. Sie darf keiner hohen Hitzeeinwirkung ausgesetzt werden. Starke mechanische Beanspruchungen sind zu vermeiden.
- (4) Wird die Neuausstellung einer Chipkarte aufgrund eines technischen Defektes erforderlich, wird von der Hochschule Lausitz kostenlos eine neue Chipkarte ausgestellt. Die defekte Chipkarte wird eingezogen. Der entsprechende Antrag ist durch den Inhaber der Chipkarte beim Verwaltungsservice-Center der Hochschule Lausitz am Standort Senftenberg oder Cottbus zu stellen.

§ 5

Verlust, Missbrauch, Haftung

- (1) Der Verlust oder Diebstahl ist zur Verhinderung des Missbrauchs der Chipkarte unverzüglich dem Dienstverwalter persönlich, schriftlich oder elektronisch zu melden. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Für Schäden, die durch unsachgemäße Aufbewahrung, sachfremden Gebrauch der Chipkarte oder nicht unverzügliche Meldung des Verlustes oder Diebstahls entstehen, haftet der Inhaber der Chipkarte.
- (3) Bei Verlust oder Diebstahl bzw. Beschädigungen aufgrund nicht sachgemäßen Gebrauchs der Chipkarte wird vom Inhaber ein Betrag in Höhe von 25,00 Euro für die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Sperrung und Neuausstellung einer Chipkarte entstehen, erhoben.
- (4) Die Haftung der Hochschule Lausitz, wegen technischer oder systemtechnischer Mängel bzw. Fehlfunktionen, ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Lausitz in Kraft.

Senftenberg, 21.01.2009

Prof. Dr. Günter H. Schulz
Präsident der Hochschule Lausitz (FH)